

## **Ordnung für erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen am Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld**

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt.

Mit diesen Regelungen bestätigt der Schulträger die bewährte Praxis im Umgang mit Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler am Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld:

1. Grundsätzlich finden im Falle von Pflichtverletzungen der Schülerinnen und Schüler am Hermann-Josef-Kolleg Steinfeld die entsprechenden Regelungen zu erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen des Schulgesetzes NRW Anwendung. Derzeit ist dies § 53 SchulG.
2. Die in §53 SG zitierte Teilkonferenz besteht am Hermann-Josef-Kolleg aus:
  - a) einem Mitglied der Schulleitung,
  - b) dem jeweiligen Koordinator für Erprobungs-, Mittel- oder Oberstufe,
  - c) der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter sowie
  - d) drei weiteren, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer als ständige Mitglieder an. Diese sowie bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

Die Teilkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der 6 ständigen Mitglieder anwesend sind.

Auf Wunsch des Vertreters der Schulleitung oder auf Wunsch des volljährigen Schülers/Schülerin bzw. des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Schülers/Schülerin kann die Teilkonferenz um eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates als beratende Mitglieder erweitert werden. Der Wunsch muss im Vorfeld schriftlich oder per Mail bei der Schulleitung eingereicht werden. Schulpflegschaft und Schülerrat nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

3. Die Funktion der Schulaufsichtsbehörde liegt beim Schulträger.
4. Unbeachtet dieser Regelungen gilt das Recht von Erziehungsberechtigten, volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Schulträger fort, den Schulvertrag gemäß Vertragsregelungen zu kündigen.